



## **Satzung des Landesverbandes sächsischer Mehrgenerationenhäuser**

### **Geltende Fassung lt. Mitgliederbeschluss vom 24.10.2018**

#### **Präambel**

Mehrgenerationenhäuser sind zentrale Begegnungsorte, an denen das Miteinander der Generationen gelebt wird. Sie bieten Raum für gemeinsame Aktivitäten und schaffen ein neues nachbarschaftliches, sozialraumorientiertes Miteinander in den Kommunen.

Der generationsübergreifende Ansatz ist das Alleinstellungsmerkmal jedes Hauses: Jüngere helfen Älteren und umgekehrt.

Das Zusammenspiel der Generationen bewahrt Alltagskompetenzen sowie Erfahrungswissen, fördert die Integration und Inklusion und stärkt den Zusammenhalt zwischen den Menschen.

Der Landesverband sächsischer Mehrgenerationenhäuser ist ein Zusammenschluss der in Sachsen aktiven Mehrgenerationenhäuser (MGH). Er trägt den gesellschaftlichen Veränderungen Rechnung und ist offen für andere Einrichtungen, die die gleichen Ziele verfolgen.

#### **§ 1. Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen: „Landesverband sächsischer Mehrgenerationenhäuser“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Meißen eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Radebeul.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2. Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. d. Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Bildung, sowie die Förderung von bürgerschaftlichem Engagement aller Generationen laut §52 AO Abs.2 (Nr.25 neben Nr. 4 und 7)

Der Satzungszweck wird unmittelbar verwirklicht durch:

- die Verbreitung des Ansatzes der Mehrgenerationenhäuser,
  - die Vernetzung der Mitgliedsorganisationen und anderer auf diesem Gebiet aktiven Einrichtungen,
  - die Organisation des fachlichen Austausches und der wissenschaftlichen Begleitung zur Weiterentwicklung der MGH
  - Vernetzung und Lobbyarbeit für die MGH auf Landes- und Bundesebene
3. Zweck des Vereins ist außerdem die Mittelbeschaffung zur Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Bildung sowie des bürgerschaftlichen Engagements aller Generationen (siehe § 2 Abs.2 der Satzung).
  4. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
7. Mittel des Vereins können zur Zweckerreichung entsprechend der Satzung anderen Körperschaften zur Verfügung gestellt werden, sofern diese ebenfalls steuerbegünstigt sind.

### **§ 3. Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede juristische Person werden, sofern sie im Sinne der Satzung wirkt und selbst gemeinnützig ist.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Die Mitgliedschaft wird mit Eingang des Mitgliedsbeitrages wirksam.
3. Natürliche Personen, Organisationen und Initiativen, die die satzungsmäßigen Ziele des Vereins anerkennen und fördern, können assoziierte Mitglieder ohne Stimmrecht werden.
4. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen, die sich in besonderer Weise um die Vereinsziele verdient gemacht haben. Diese sind von Beiträgen befreit.

### **§ 4. Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung (juristische Personen), Tod (natürliche Personen), Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben mit Rückschein zuzustellen. es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied innerhalb der Frist vom Recht der Berufung keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

### **§ 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Vereins aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat Stimm- und Wahlrecht.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, den Verein durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

### **§ 6. Mitgliedsbeiträge**

1. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Jedes Mitglied hat einen jährlich im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 7. Organe**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

### 3. der Beirat

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane und Gremien beschließen.

## **§ 8. Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
  - a) Änderung der Satzung,
  - b) die Auflösung des Vereins,
  - c) den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein im Sinne des § 4 Absatz 3,
  - d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
  - e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
  - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - g) den Beitritt zu einem Dachverband
2. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
4. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände es zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden und bei dessen/deren Verhinderung von einem Stellvertreter/einer Stellvertreterin, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Vorstandmitglied geleitet. Ist kein Vorstandmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter/die Leiterin. Der Protokollführer/ die Protokollführerin wird vom Versammlungsleiter/ der Versammlungsleiterin bestimmt.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist.
8. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
9. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat/keine Kandidatin die Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen hat; zwischen mehreren Kandidat\_innen ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung sind in den §§ 12-13 geregelt.

10. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Protokollführer/von der Protokollführerin und vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin zu unterschreiben.

## § 9. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem/einer Vorsitzenden und zwei Stellvertreter\_innen, sowie bis zu vier Beisitzer\_innen.
2. Der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende und durch eine/n der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Arbeitnehmer\_innen des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vertretungsvorstandes sein.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.
4. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers/seiner Nachfolgerin im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. er hat insbesondere folgende Aufgaben, Rechte und Pflichten:
  - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Aufstellung des Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr Buchführung und die Erstellung des Jahresberichtes,
  - d) die Aufnahme neuer Mitglieder
  - e) den Ausschluss von Mitgliedern,
  - f) Förder- und Rücksichtspflicht, Sorgfaltspflicht für den Verein,
  - g) Erfüllung der zivilrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Rechtspflichten des Vereins,
  - h) Durchsetzung bestehender Rechtsansprüche des Vereins,
  - i) Auskunfts- und Rechenschaftspflichten
  - j) bei rechtlicher Überschuldung und/oder Zahlungsunfähigkeit Pflicht zur Antragstellung gem. § 42 Abs. 2 BGB
  - k) Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen

Der Vorstand hat die ihm übertragenen Geschäfte grundsätzlich persönlich wahrzunehmen.

6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer der Stellvertreter\_innen, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Vorstandssitzungen können auch in Form von Telefonkonferenzen erfolgen. Eilige Beschlüsse können darüber hinaus auch per Emailabstimmung entschieden werden. Entscheidungen beider Varianten sind spätestens im Protokoll der nächsten regulären Vorstandssitzung zu dokumentieren.

8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
9. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer/ von der Protokollführerin sowie vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer der Stellvertreter\_innen oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.
10. Der Vorstand kann jederzeit weitere Vereinsmitglieder in die Arbeit des Vorstands einbeziehen. Diese Mitglieder nehmen bei Bedarf auf Einladung des Vorstandes beratend an den Vorstandssitzungen teil.

#### **§ 10. Beirat**

1. Der Beirat kann auf Beschluss des Vorstands aus geeignet erscheinenden, hierfür ehrenamtlich tätigen Personen gebildet werden. Der Beirat soll aus mindestens drei natürlichen Personen bestehen.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Angelegenheiten der Mehrgenerationenhäuser zu beraten, insbesondere in fachlichen und organisatorischen Fragen.
3. Einzelheiten über die Aufgaben und Pflichten sind in einer Geschäftsordnung des Beirates festzuhalten, die der Vorstand aufstellt.

#### **§ 11. Jahresabschluss**

1. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rechnungsjahr endet am 31.12. des Jahres, in dem der Verein rechtswirksam wird.
2. Der Vereinsvorstand hat nach Beendigung des Rechnungsjahres den Jahresabschluss aufzustellen, ihn prüfen zu lassen und der Mitgliederversammlung mit einem Tätigkeitsbericht vorzulegen.
3. Der Verein hat bis zu zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Sie prüfen die Jahresabrechnung des Vorstands und nehmen zu seiner Entlastung mittels eines Prüfberichts Stellung.

#### **§ 12. Satzungsänderung**

Beschlüsse über die Änderung der Satzung erfolgen auf Vorschlag des Vorstands und bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller anwesenden Vereinsmitglieder, für die Änderung des Vereinszwecks einer solchen von  $\frac{4}{5}$  aller anwesenden Vereinsmitglieder.

#### **§ 13. Auflösung des Vereins**

1. Der Beschluss über die Vereinsauflösung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands und Bedarf einer Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  aller Vereinsmitglieder. Solch ein Beschluss bedarf überdies der Zustimmung der Gründungsmitglieder, solange diese dem Verein angehören.
2. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden/die Vorstandsvorsitzende und dessen/deren Stellvertreter\_innen, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

#### **§ 14. Vermögensanfall**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte, gemeinnützige Körperschaft, die es zur Förderung bürgerschaftlichen Engagements einsetzen muss. Über die Wahl der Körperschaft entscheidet der Vorstand.